

Marktsatzung

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (Gesetzblatt S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert am 17.12.1984 (Gesetzblatt S. 675) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 15.2.1986 (Gesetzblatt S. 57), zuletzt geändert am 10.12.1984 (Gesetzblatt S. 675) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 27. Januar 1987 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Märkte

Die Gemeinde Bodelshausen hält folgende Märkte ab:

1. den Jahrmarkt,
2. den Fensterblümlenmarkt.

Die Teilnahme an den Märkten ist jedermann unter Beachtung dieser Marktordnung gestattet.

§ 2 Marktplatz

(1) Der Jahrmarkt findet auf dem Burghof, dem Rathausplatz, dem Hutschenweihergässle (zwischen Straße Am Burghof und Gaststätte "Hirsch"), der Bahnhofstraße (Bäckerei Nill bis zum Rathaus) und Am Burghof statt.

(2) Der Fensterblümlenmarkt findet auf dem Burghof und dem Rathausplatz statt.

§ 3 Standplätze

(1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 7.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann die Verwaltung anderweitige Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

(5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
2. der Benutzer bei vergangenen Märkten gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstoßen hat, oder
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
3. ein Standinhaber die nach dem V. Abschnitt dieser Marktsatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Der Abbau darf frühestens 1 ½ Stunden vor Ende der Marktzeit erfolgen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens ein lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der

Verwaltung weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 6 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung anzuerkennen, sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
4. Hunde - ausgenommen Blinden- oder Wachhunde - oder sonstige Tiere auf den Marktplatz zu bringen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
6. den Platz oder darauf befindliche öffentliche Anlagen wie Wasserentnahmestellen, Energie-, Entwässerungs-, Verkehrs- und Grünanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen. Erlaubte Veränderungen müssen vom Verursacher beim Räumen des Platzes beseitigt werden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Beseitigung auf seine Kosten veranlassen,
7. unbefugt offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten oder glühende Asche in die Abfallbehälter oder Sammelstellen zu schütten,

8. andere Standinhaber in der Benutzung ihres Standes zu behindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
9. unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten.
10. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände vor dem in § 4 genannten Zeitpunkt abzubauen und/oder den Verkauf einzustellen.

§ 7 Sauberhaltung des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes den Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrricht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von einem Beauftragten der Verwaltung (Marktmeister) ausgeübt.

§ 10 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Marktsatzung zulassen.

II. Jahrmarkt

§ 11 Markttage

Der Jahrmarkt findet jährlich am 2. Samstag vor Ostern (Palmsamstag) als Ostermarkt statt.

§ 12 Marktzeit

Der Jahrmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

§ 13 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Jahrmarkt dürfen die in § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.

III. Fensterblümlesmarkt

§ 14 Markttage

Der Fensterblümlesmarkt findet an einem Samstag im Mai eines jeden Jahres statt. Der genaue Termin wird entsprechend dem Vegetationsfortschritt im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt.

§ 15 Marktzeit

Der Fensterblümlesmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr.

§ 16 Gegenstände des Marktverkehrs

Der Fensterblümlesmarkt wird als Spezialmarkt gem. § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung abgehalten. Es dürfen ausschließlich Fenster-, Balkon- und Gartenpflanzen vertrieben werden.

IV. Gebührenregelung

§ 17 Erhebungsgrundsatz

Für das Überlassen von Standplätzen an Anbieter werden Marktgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.

§ 18 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz zugewiesen erhalten hat.

§ 19 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr beträgt 3,00 DM (1,50 Euro) je lfm. Standlänge, mindestens jedoch 10,00 DM (5 Euro).

§ 20 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes und ist sofort zur Zahlung fällig.

V. Schlußbestimmungen

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 6 Satz 3
3. den Auf- und Abbau nach § 4
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 bis 4
5. die Plakate und die Werbung nach § 5 Abs. 6
6. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 5 Abs. 7
7. das Verhalten auf den Märkten nach § 6 Abs. 1 und 2
8. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1
9. das Verteilen von Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände nach § 6 Abs. 3 Nr. 2
10. das Mitführen von Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen nach § 6 Abs. 3 Nr. 3
11. das Verbot, Hunde - ausgenommen Blinden- oder Wachhunde - oder sonstige Tiere auf den Marktplatz zu bringen nach § 6 Abs. 3 Nr. 4

12. das Schlachten, Abhäuten oder Rupfen von warmblütigen Kleintieren nach § 6 Abs. 3 Nr. 5
13. das unbefugte Verändern oder Beeinträchtigen der Benutzbarkeit des Platzes oder darauf befindlicher öffentlicher Anlagen wie Wasserentnahmestellen, Energie-, Entwässerungs-, Verkehrs- und Grünanlagen nach § 6 Abs. 3 Nr. 6
14. das Verbot, unbefugt offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten oder glühende Asche in die Abfallbehälter oder Sammelstellen zu schütten nach § 6 Abs. 3 Nr. 7
15. die Behinderung anderer Standinhaber in der Benutzung ihres Standes oder das Eingreifen in ihre Geschäftsvorgänge nach § 6 Abs. 3 Nr. 8
16. über das Verbot, unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten nach § 6 Abs. 3 Nr. 9
17. die Sauberhaltung des Marktes (§ 7 Abs. 1 und 2)

verstößt.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genannten Euro-Beträge treten zum 1. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Bodelshausen, den 30. Januar 1987

gez. Esslinger
Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung erfolgt am | 07.02.1987 |
| 2. Geändert durch | |
| Satzung vom: | |
| öffentlich bekanntgemacht am: | 30.06.1987 |
| Satzung vom: | |
| öffentlich bekanntgemacht am: | 16.12.1992 |
| Satzung vom: | |
| öffentlich bekanntgemacht am: | 15.04.2000 |
| Satzung vom: | |
| öffentlich bekanntgemacht am: | 24.03.2001 |